

Adressbestimmungen

der Moneyhouse AG, Lettenstrasse 7, 6343 Rotkreuz, Oktober 2016

1 Adressdaten-Angebote

1.1 Beschaffung und Nachführung der Adressdaten

1.1.1 Die von Moneyhouse AG angebotenen Adressdaten werden nach der wirtschaftlich zumutbaren Sorgfalt und Zuverlässigkeit gepflegt und nachgeführt.

1.1.2 Eine Gewährleistung und/oder Haftung bezüglich postalischer Richtigkeit und korrekter Zielgruppenzugehörigkeit der Adressen sowie Vollständigkeit der Dateien wird ausgeschlossen.

2 Adressdaten-Verwendung

2.1 Verwendung der Adressdaten

2.1.1 Die Nutzung der von Moneyhouse AG gelieferten Adressdaten darf nur in dem mit Moneyhouse AG vereinbarten Umfang erfolgen.

2.1.2 Konformität mit Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG: Die Moneyhouse AG bestätigt, dass die Adressdaten im Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden auf ihre Konformität mit Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG betreffend Vermerk im Telefonbuch geprüft worden sind. Die Moneyhouse AG lehnt jede Haftung gegenüber dem Kunden oder Dritten für Ansprüche aus und in Zusammenhang mit Verletzungen dieser Bestimmung, die infolge Verwendung der Adressdaten nach dem Zeitpunkt der Übergabe verursacht, eingetreten oder bekannt geworden sind, ausdrücklich ab.

2.1.3 Bei Angeboten und werblicher Ansprache an die Adressaten muss der gesetzlich vorgegebene Rahmen zwingend eingehalten werden.

2.1.4 Die von Moneyhouse AG gelieferten Adressdaten bleiben vollumfänglich Eigentum der Moneyhouse AG. Dem Besteller werden keine weiteren Rechte an diesen Adressdaten eingeräumt.

2.1.5 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind alle von Moneyhouse AG überlassenen Adressen nur zur einmaligen, eigenen Nutzung im Rahmen der vertraglich definierten Werbeaktion bestimmt.

2.1.6 Einmalige Nutzung: Der Kunde verpflichtet sich, die zur einmaligen Nutzung für den ausschliesslichen Selbstgebrauch ausgelieferten Adressdaten spätestens 8 Wochen nach Erhalt für die einzelvertraglich definierte Werbeaktion zu verwenden.

2.1.7 Mehrfachnutzung: Der Kunde kann die Adressdaten uneingeschränkt innerhalb eines Jahres ab dem Auslieferdatum zum ausschliesslichen Selbstgebrauch nutzen. Die Retouren-Regelung (Pt. 3.4) gilt ausschliesslich für den ersten Gebrauch der Adressen und muss zusätzlich Pt. 3.4.3 erfüllen. Bei vereinbarter Mehrfachnutzung ist der Auftraggeber verpflichtet, vor dem Adresseinsatz die Löschungen aus datenschutzrechtlichen Gründen von Moneyhouse AG anzufordern und die notwendigen Löschungen auf eigene Rechnung durchzuführen.

2.1.8 Kauf: Der Kunde kann die Adressdaten uneingeschränkt zum ausschliesslichen Selbstgebrauch nutzen. Die Retouren-Regelung (Pt. 3.4) gilt ausschliesslich für den ersten Gebrauch der Adressen und muss zusätzlich Pt. 3.4.3 erfüllen.

2.1.9 Für eine treuhänderische Nutzung der Adressdaten zur Identifikation von Reagierern und/oder Zahlern ist eine schriftliche Zustimmung von Moneyhouse AG Voraussetzung.

2.1.10 Zum Nachweis eines Missbrauchs behält sich Moneyhouse AG das Recht vor, Kontrolladressen bei den gelieferten Adressen zu integrieren.

2.1.11 Es ist dem Besteller untersagt, eigenes, bereits vorhandenes Adressmaterial, mit den von Moneyhouse AG gelieferten Adressdaten zu vergleichen, um dadurch bisher nicht bekannte, zusätzliche Informationen zu übernehmen, zu speichern oder zu verwenden, es sei denn, dies wurde schriftlich durch Moneyhouse AG bewilligt.

2.2 Datenträger

2.2.1 Die Adressdaten, vorbehaltlich Punkt 2.1.10, müssen nach ihrem Einsatz, spätestens nach 8 Wochen seit der Lieferung, gelöscht resp. unbrauchbar gemacht werden.

2.2.2 Wird dem Besteller die Adresskollektion nicht in ausgedruckter Form, sondern in elektronischer Form übergeben, ist er verpflichtet, innert drei Wochen den Ausdruck vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

2.2.3 Nimmt der Besteller die Verarbeitung nicht selbst vor, hat er seinem Beauftragten eine diesen Adressbestimmungen entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen und haftet Moneyhouse AG gegenüber für die vertragsgemässe Verwendung.

3 Adressdaten-Lieferung

3.1 Bestellung

3.1.1 Die Bestellungen werden gemäss den erteilten Weisungen ausgeführt. Fehlen diese ganz oder teilweise, erfolgt die Ausführung in der branchenüblichen Form. Insbesondere werden die Adressen nicht automatisch nach Branchen respektive nach Segmenten unterteilt.

3.1.2 Die in den Offerten, Katalogen und Bestätigungen von Moneyhouse AG aufgeführten Stückzahlen sind unverbindlich. Massgebend ist allein die Anzahl der zum Zeitpunkt der Bestellung bei Moneyhouse AG verfügbaren Adressen. Für Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber den in Offerten, Katalogen oder Bestätigungen genannten Stückzahlen kann daher keine Haftung übernommen werden.

3.2.1 Verbindliche Termine müssen von Moneyhouse AG schriftlich bestätigt werden. Soweit Moneyhouse AG neben der Adressüberlassung auch die Ausführung weiterer Arbeiten wie Adressaufbereitung oder Adressabgleich übernimmt, können schriftlich vereinbarte Termine nur eingehalten werden, wenn das zu verarbeitende Adressmaterial rechtzeitig vom Besteller angeliefert wird.

Wenn bei der Verarbeitung des angelieferten Adressmaterials unvorhersehbare Schwierigkeiten auftreten, ist ein neuer Termin zu vereinbaren.

3.2.2 Gerät Moneyhouse AG mit der Ausführung der Bestellung und/oder weiterer Arbeiten in Verzug, so hat der Besteller eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist ist ein Rücktritt vom Vertrag möglich. Eine Haftung von Moneyhouse AG für Verspätungsschaden besteht nicht.

3.3 Reklamationen / Haftung

3.3.1 Der Besteller ist verpflichtet, die ihm überlassenen Adressen, Verarbeitungsprotokolle und Belegmuster sofort bei Erhalt zu prüfen. Die Überprüfung der Lieferung obliegt dem Besteller auch dann, wenn deren Verarbeitung nicht bei ihm, sondern bei einem Dritten erfolgt.

3.3.2 Allfällige Beanstandungen sind unverzüglich nach Erhalt der Adressen, Belegexemplare, Protokolle etc., und unter Vorlage entsprechender Unterlagen schriftlich bei Moneyhouse AG anzubringen.

3.3.3 Der Besteller hat kein Wandlungs- oder Minderungsrecht. In Fällen gravierender Mängel führt Moneyhouse AG eine Ersatzlieferung aus, soweit die Mängelbehebung für Moneyhouse AG objektiv möglich ist.

3.3.4 Der Anspruch auf Schadenersatz wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Wenn dennoch ein Schadenersatz beansprucht werden kann, dann ist er auf den Auftragswert von Moneyhouse AG beschränkt.

3.4 Retouren Firmenadressen

3.4.1 Postalische Retouren und ungültige Telefonnummern sind trotz ständiger Aktualisierung und Überarbeitung der Adressdaten nicht zu vermeiden. Sie stellen keinen Mangel dar, sofern die branchenüblichen Fehlerquoten von 4% bei Privatadressen und 2% bei Firmenadressen nicht überschritten werden. Jeder Originalbeleg von postalisch unzustellbaren Sendungen (Retouren) mit Adressen von Moneyhouse AG vergütet Moneyhouse AG bereits ab einer Fehlerquote 2% zum Preis von CHF 0.30 pro Adresse zurück, sofern die Anschrift korrekt erfolgte. Unter "unzustellbar" werden Belege mit den Vermerken "Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden", "Firma erloschen", "Weggezogen. Nachsendefrist abgelaufen" oder "Empfänger verstorben" verstanden. Retouren unter der Fehlerquote von 2%, sowie Retouren mit dem Vermerk "Annahme verweigert" oder "nicht abgeholt" werden nicht vergütet. Ist der Rückvergütungsbetrag unter CHF 10.-, erfolgt aus Kostengründen eine Gutschrift für zukünftige Aufträge.

3.4.2 Vom Rückkauf generell ausgeschlossen sind Retouren mit dem Vermerk "Annahme verweigert" und "nicht abgeholt".

3.4.3 Bedingung ist, dass der Moneyhouse AG die Originalbelege innerhalb 12 Wochen nach Ablieferung der Adressen an den Auftraggeber bzw. nach Postaufgabe an Moneyhouse AG zugestellt worden sind.

3.4.4 Sollte es zur Ermittlung der jeweiligen Herkunft/ Rückkaufadresse der Retouren notwendig sein, dass sie aussortiert werden, so muss der Besteller dazu jeweils einen kostenpflichtigen Auftrag an Moneyhouse AG erteilen.

3.5 Rücknahme

3.5.1 Bereits ausgelieferte Adressen können nicht zurückgenommen werden, da in der Aufbereitung und der Ablieferung der Adressen an den Besteller bereits die vertragliche Leistung liegt.

3.5.2 Von dieser Bestimmung unberührt bleibt die Rückgabeverpflichtung bei Übergabe von Datenträgern.